

dum cives nostri vice versa ipsis similiter presentabunt et sic hinc inde ab huiusmodi exactionibus sive theloneis per Annum esse liberi debeamus. Nos in recognitionem et testimonium huius facti Sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Acta sunt hec Anno Domini MCCLXIII. In Crastino beati Bonifacii.

Die Aufschrift des Siegels ist:

B u l l a  
aurea Maguncia  
R o m a n e e c c l e s i e  
S p e c i a l i s  
S6. S. Martinus.



XI.

### Verordnungen.

a) Intimation der Reichsstadt Nürnberg wegen Einführung der Privatbeicht.

Es hat zwar ein Hochlöblicher Rath, dem die Förderung reiner Gottesverehrung nach den Vorschriften des Stifters der christlichen Religion,

Journ. v. u. f. Fr. I. B. III. S.

ligion.

Religion, auch in hiesiger Stadt und auf dem Lande,  
 von je her, und besonders seit der gesegneten Re-  
 formation, am Herzen lag, niemals unterlassen,  
 solche Einrichtungen in Ansehung des äusserlichen  
 Gottesdienstes zu machen, wodurch jener wichtige  
 Endzweck, so weit es durch menschliche Anordnun-  
 gen möglich ist, sicher erhalten werden könnte.  
 Da aber der Werth und der Nutzen solcher Ein-  
 richtung und Anordnungen, die nie das wesentli-  
 che, und das immer unveränderlich bleibende der  
 Religion selbst angehen, sondern bloß auf die Er-  
 haltung der so nöthigen Zucht und Ordnung in  
 der Kirche abzuwecken, insgemein von Zeit und Um-  
 ständen abhänget, folglich auch, sobald diese sich  
 abändern, wenn sie andern ihrer Absicht fern-  
 hin entsprechen sollen, ebenfalls abgeändert wer-  
 den können und müssen, besonders da dieselben  
 nie als göttliche, sondern bloß als menschliche,  
 aus guter Meinung eingeführte Gesetze zu betrach-  
 ten sind; so hat Ein Hochlöblicher Rath für  
 höchst billig und nothwendig erachtet, die man-  
 cherley nicht vagegründeten Beschwerden und Be-  
 denklichkeiten, die seit einiger Zeit von verschie-  
 denen einsichtsvollen Personen, gegen die bisher  
 in den hiesigen Kirchen gewöhnlich gewesene Beicht-  
 handlung oder Vorbereitung zum würdigen Genuß  
 des heil. Abendmals, geäußert worden sind, in  
 nähere Erwägung zu ziehen, und dießfalls, gleich-  
 wie solches seit einiger Zeit, auch an mehreren  
 evangelischen Orten, mit dem erwünschtesten Er-  
 folge geschehen ist, eine verbesserte, auf mehrere  
 Erbauung hauptsächlich abzielende Einrichtung ma-  
 chen

## wegen Einführung der Privatbeicht. 315

chen zu lassen, so zwar und dergestalt, daß die bisher an den Sonn- und Feyerabenden, von jedem Beichtenden einzeln abgelegte Beicht, in Zukunft nachgelassen — und dagegen eine allgemeine Beicht, die der Beichtvater, im Namen und anstatt aller, jedesmal in seinem Beichtstuhl sich einfindenden Confitenten abzulegen hat, eingeführt werden soll.

So wenig Ein Hochlöblicher Rath dadurch die Beicht handlung selbst, oder eigentlich zu reden, die Vorbereitung zur würdigen Feyer des heil. Abendmals überhaupt für unnöthig oder für überflüssig zu erklären, oder die bisher zwischen Beichtvätern und Beichtkinderu eingeführte nähere Verbindung aufzuheben gedenket, vielmehr die Beibehaltung derselben auch in Zukunft ernstlich zu unterstützen suchen wird: so gewis ist Derselbe auch überzeugt, daß jeder unbesangene, welcher die, mit der bisher eingeführt gewesenen Ordnung, unzertrennlich verbundenen Unbequemlichkeiten, worunter vorzüglich diese zu rechnen sind, daß viele Personen, ihre in der Jugend auswendig zu lernenden Beichtformeln, theils ohne Nachdenken und ohne alle Andacht, theils sehr verstümmelt, theils aber auch mit vieler Ungewissenheit herzusagen pflegen, da indessen die andern Confitenten, besonders bey stärkern Versammlungen, oft stundenweise warten, und sich, auch wider Willen, manchen Zerstreungen ausgesetzt sehen müssen, in reife Ueberlegung ziehen wird, diese verbesserte Ordnung für eine, dem Geist des Christenthums ganz angemessene — zur Beförderung

K 2

wahrer

## 216 Verordnung der Reichsst. Nürnberg.

wahrer Andacht und Erbauung abzielende, und also, in aller Rücksicht, höchst wolthätige Einrichtung erkennen, und folglich zur Einführung und Aufrechthaltung derselben alles mögliche beitragen werde.

Da nun über dieses bei dieser verbesserten Ordnung, der Bedacht hauptsächlich auch darauf genommen worden ist, daß sowol die öfters gedachte Beichthandlung, als der darauf folgende Gottesdienst, an den Sonn- und Feyerabenden, in das kürzere gezogen, und alle, der Andacht bey einer längern Dauer wirklich nachtheilige Weitläufigkeiten aufgehoben werden sollen;

So hat Ein Hochlöblicher Rath für nöthig erachtet, zu verordnen, daß

- 1) der Anfang der Beichthandlung selbst, eine halbe Stunde vor zwey Uhr der kleinern Nachmittags, also und dergestalt gemacht werden soll, daß sich die jedesmaligen Confitenten, bey den Beichtstühlen ihrer ordentlichen Beichtväter, ungefehr eine Viertelstunde vorher einfinden und versammeln sollen;

Daß sodann

- 2) der Beichtvater, zu der bestimmten Zeit, nemlich eine halbe Stunde vor zwey Uhr in seinen Beichtstuhl treten, und zu Anfang der Beichthandlung eine kurze, erbauliche Ermahnungsrede, mit möglichster Mäßigung der Stimme, voranschicken, dann erst das wesentliche

öffentliche der Beicht vortragen — und den Beschluß mit der Absolution machen soll; worauf

- 3) sogleich um zwey Uhr der Anfang des Gottesdienstes, oder der sogenannten Beichtvesper, mit einem kurzen schicklichen Lied gemacht, und sofort, von dem ordentlichen Sonnabend, Vesper, Prediger, eine abgekürzte erbauliche Rede zur Ermunterung der Confitenten, und zur Vorbereitung auf die folgende Feyer des heil. Abendmals, über einen schicklichen Text gehalten, sodann der Beschluß wieder mit einem Lied gemacht, und also die ganze Handlung aufs längste gegen drey Uhr geendigt werden soll.

Ferner und

- 4) verordnet Ein Hochlöblicher Rath, daß in Zukunft alle und jede Personen, welche zur Communion zu gehen, sich entschlossen haben, ohne Ausnahm gehalten seyn sollen, wenigstens Tage zuvor, ihr Vorhaben, ihrem ordentlichen Beichtvater, entweder in Person, oder durch die andern anzuzeigen, oder anzeigen zu lassen, welches um so nothwendiger seyn wird, da im Unterlassungsfall, und weil die Beichtväter alle diejenigen Personen, die sich in ihren Beichtstühlen einfinden, unmöglich übersehen können, manche schädliche Umordnungen einreißen müßten, wodurch der durch diese neue Einrichtung abgezwelte Nutzen, ganz vereitelt werden würde.

Es hat auch Ein Hochlöblicher Rath zu denen hiesigen Bürgern, deren Angehörigen und Untergebenen das sichere Zutrauen, daß niemand durch geflissentliche, oder aus Nachlässigkeit zu Schulden gebrachte Unterlassung des Anmelterns, zu gerechten Klagen der Reichsväter und folglich auch zur unangenehmen Ahndung der Obrigkeit, einige Veranlassung geben werde.

So gewis endlich Ein Hochlöblicher Rath überzeugt seyn kan, daß der größte Theil der hiesigen Gemeinen, diese — auf wahre Erbauung abzielende verbesserte Einrichtung der Reichthandlung, womit Samstag den 17 April dieses Jahrs der Anfang gemacht werden soll, mit Dank erkennen werde:

So wenig gedenket Derselbe doch sie denenjenigen Personen, welche sich von der Nothwendig, und Wohlthätigkeit derselben nicht überzeugen können, mit Gewalt aufzudringen, oder ihrem Gewissen einen Zwang anzulegen.

Ein Hochlöblicher Rath verordnet also schließlich

- 3) Daß es denenjenigen Personen, welche die bisherige Einrichtung, ihre Reich selbst abzulegen, für sich beibehalten wollen, freigelassen werden soll, sich nach der bisher gewöhnlich gewesenen Ordnung zu richten, doch solchergestalt, daß sie gehalten seyn sollen, solches ihren ordentlichen Reichvätern ausdrücklich anzuzeigen, welche sodann den Be-
- dacht

dacht dahin nehmen werden, entweder ihre Bedenklichkeiten, die sie gegen die veränderte Einrichtung haben, liebevoll zu widerlegen, und sie von den guten Absichten derselben gründlich zu belehren, oder, im Fall sie bei ihrer Meinung bleiben sollten, mit ihnen die Abrede zu nehmen, wie und welchergestalt die Beichtandlung mit ihnen vorgenommen werden könne, welches dann freilich am schicklichsten vorher, ehe noch diejenigen, die sich die allgemeine Beicht erwählen haben, beisammen sind, wird geschehen können.

Ein Hochlöblicher Rath hat aber auch die gegründete Hoffnung, wenn es den Beichtvätern am Herzen liegen wird, in balden eine so zweckmäßige Ordnung allgemein eingeführt — und sofort den abgezielten heilsamen Endzweck vollkommen erreicht zu sehen.

Decretum in Senatu,  
Nürnberg den 18. Martii. 1790.

**Anmerk.** Den 17 April wurde zum erstenmahl in der Stadt und in den Vorstädten die allgemeine Beicht mit durchgängigem Beyfall der Gemeinden angefangen. Auf dem Lande ist dieselbe bis jetzt noch nicht eingeführt worden, obgleich unter andern die große Gemeinde zu Fürth durch ihre Vorsteher darum gehörigen Orts ansuchen ließ.

## b) Brandenburg = Onolzbachische Vormundschafts = Gesetze.

Unter dem 19 April dieses Jahrs ist auf 28 S. in Fol. eine neue Brandenburg = Onolzbachische Vormundschafts = Ordnung im Druck erschienen, in welcher nicht nur der Sinn aller bisher über diesen Gegenstand ergangenen Ausschreiben, sondern auch manche neue Zusätze enthalten sind, um der Entschuldigung vorzubeugen, daß nicht alle Aemter diese Ausschreiben und herrschaftlichen Verordnungen besitzen und kennen. Es werden darin folgende Gegenstände in systematischer Ordnung abgehandelt. I. Wem werden Vormünder oder Curatores bestimmt? II. Wer constituirt solche? III. Wie werden sie constituirt? IV. Wie es mit der natürlichen Eltern Vormundschaft, dann dem Præcipuo der Kind er zu halten? V. Allgemeine Obliegenheiten eines Vormundes. VI. Dessen besondere Obliegenheiten 1) circa personas Curandorum a) impuberis b) minorennis c) morboſi d) prodigi e) abſentis. 2) circa bona curandorum a) mobilia, b) immobilia c) pecuniam paratam. VII. Von der Function des tutoris honorarii. VIII. Obliegenheiten der Pflēgbeſohlenen. IX. Obliegenheiten der Aemter. X. Wie lange die Vormundschaften dauern? XI. Was bey Ablegung der Vormundschaft zu beobachten, 1) auf Seiten des Curators, 2) auf Seiten des Curanden, 3) auf Seiten der Aemter. XII. Von den wechselseitigen Ansprüchen des Curators und des Curanden gegen einander. XIII. Von der Belohnung der Vormünder

der und Curatoren. Wir zweifeln, ob in einem Fränkischen Lande ein vollständigeres Gesetz dieser Art vorhanden sey. Da sie 7 Bogen ausmacht, so ist sie zur Einrückung in dieses Journal zu weitläufig.

Zu gleicher Zeit erschien eine gedruckte Instruction für Vormünder und Curatoren, welche nach dem Muster verschiedener Länder den neuen Vormündern zur Nachachtung mitgetheilt wird, und die wir hier ganz mittheilen wollen.

Nachdem das für jeden Staat so wichtig und unentbehrliche Amt eines Vormundes oder Curators gar mancherley Pflichten gegen die Unmündigen und Pflegebefohlenen in sich faßt, deren genaue Kenntniß jedem der solches Amt übernimmt, unumgänglich erforderlich ist; Als hat man sich zu Verhütung vieler Unordnungen und Mißbräuche veranlaßt gesehen, eine eigene Instruction dierferhalben zu verabsaffen, deren unständliche Befolgung jedem Vormund oder Pfleger andurch aufgegeben wird.

Es sollen nemlich

1) Die Vormünder der vorsehenden Inventur und Theilung der Väterlich- oder Mütterlich- oder anderen ihren Pflegebefohlenen zufallenden Verlassenschaft gebührend beywobnen, darauf sehen, daß ihre Pflegebefohlenen hierbey nicht verfürzt und verwortheilt werden, und sich nach geendigtem Geschäfte das Inventarium nebst de-

nen Theilungs, Zetteln und dem Vermögen ihrer Pupillen gehörig von dem inventirenden Amte ausständig lassen, auch wenn diese Ausständigung sich von dem Antritt der Vormundschaft an über zwey Monathe verziehen sollte, ein solches alsogleich bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. als Obervormundschaft zur weitem Verordnung anzeigen.

2) Haben selbige auf eine gute und christliche Erziehung derer ihnen anvertrauten Unmündigen eifrigst bedacht zu seyn, und dafür zu sorgen, daß falls selbige nicht mit ihrer der Vormünderer Bewilligung bey denen nächsten Freunden verbleiben können, solche anderswo zu rechtschaffenen Leuten in die Kost kommen, dortselbst gebührend erzogen, und sowohl in der Religion als andern nöthigen ihrem Stande angemessenen Wissenschaften und Arbeiten unterrichtet werden, auch zu gehöriger Zeit und nach vorhero hinlänglich genossenem Unterricht und Vorbereitung das heilige Abendmahl empfangen. Erfordern es die Umstände, so haben sie solche zu rechter Zeit zu Handwerckern oder Gewerben zu bringen, worbey ihnen verstattet wird, wenn das Lehrgeld nicht aus dem Vermögen bestritten werden könnte, desto mehrere Lehr- Jahre der Gewohnheit gemäß auszumachen.

Sie sollen auch ohne Noth und zur Verschwendung denen Mündlingen kein Geld unter die Hände geben, und wenn solche sich ungebührlich bezeigen, oder den schuldigen Gehorsam versagen

sagen solten, ist solches bey Zeiten dem Amt anzuzeigen.

3) Diejenigen die einem mit hinderlichen Leibes- oder Seelen-Gebrechen behafteten Menschen, als z. E. einem Taub und Stummen, oder einem Blödsinnigen zu Curatoren gesetzt worden, haben hauptsächlich für dessen gute Unterkunft und Verpflegung Sorge zu tragen, wozu die erforderlichen Kosten aus des Pflegebefohlenen Vermögen zu bestreiten sind. So lange nun dergleichen Verpflegungs-Kosten aus denen jährlichen Abnutzungen des Vermögens bestritten werden können, so ist dabey lediglich nichts zu erinnern, als daß auch hier mit möglichster Sparsamkeit zu Werck gegangen, und alle unnöthige Ausgaben vermieden werden, müßten aber hierzu die Capitalien angezeigt werden, so müßen die Pfleger denen ihnen vorgesetzten Aemtern die Anzeige davon machen, indem sie ohne diese vorherige Anzeige die Capitalien ihrer Pflegebefohlenen nicht angreifen können. Falls jedoch die eigenen Mittel des Curanden hierzu auf keine Weise hinreichen sollten, so haben sie durch ihre vorgesetzten Aemter ihre Anzeige bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur alsdannig weitem Verfügung machen zu lassen.

4) Diejenigen die einem Verschwender als Curatoren bengegeben werden, sollen ihn zu einer sparsam, und mäßigen Lebensart zu gewöhnen suchen, und falls er seinen lieberlichen Lebenswandel fortsetzen sollte, solches ihrem vorgesetztem Amte zu weiterer Bericht, Erstattung anzeigen.

5) Soll

5) Sollten sie Abwesenden zu Curatoren gesetzt seyn, so haben sie wo möglich Nachricht von deren Aufenthalt einzuhohlen, und deren Einlangung selbige durch ihr vorgesetztes Amt an Hochfürstl. Regierung I. Sen. zur Anzeige gelangen zu lassen.

6) Sollen die Vormünder oder Pfleger durchaus bedacht seyn, die ihren Pupillen erblich anfallende Consumptibilien oder was sonst dem Verderben unterworfen, zeitlich zu versilbern, doch solle dieses mit Vorwissen des Amtes geschehen, und sie sollen hingegen nicht befugt seyn, von andern beweg- oder unbeweglichen Gütern ihrer Pflegebefohlenen etwas eigenmächtig zu verkauffen, sondern es sollen selbige jedesmahls demjenigen Amte, unter welches ihre Pflege-Kinder gehörig sind, die gebührende Anzeige davon machen, damit sonach dieses feinen weitern Bericht an Hochfürstl. Regierung I. Sen. erstatten und die Obermundschafft. Genehmigung zum Verkauf einhohlen könne, indeme jeder Verkauf eines einem Pupillen zuständigen Guts, ohne von daher hierzu erhaltene Erlaubniß ungültig und kraftlos ist. Ist nun diese Genehmigung erfolgt, so haben die Vormünder darauf zu sehen, daß das Unterpand wohl constituirte und mit dem Zahlungs-Termin bey verkaufften unbeweglichen Gütern ordentlich eingehalten werde, dagegen sie bey dem Verkauf der entbehrlichsten beweglichen Stücke als Geräthschaften und dergleichen nichts ohne gleichbaare Bezahlung sollen abgeben dürfen: Dergleichen haben sie auch,  
wenn

wenn sie die Verpachtung derer Güter ihrer Pflieg-  
befohlenen für rathlich halten, durch das Amt die  
Obernvormundschaftl. Erlaubniß hiezu einholen  
zu lassen, nach deren Einlangung aber auf den  
jährlichen Abtrag des Pacht-Geldes zu sehen.  
Weiters sollen selbige

7) die vormundschaftliche Geldere zur Be-  
sorg- und Verwaltung zwar in Händen und da-  
für zu haften haben, jedoch so, daß derer Pu-  
pillen vorgesehtes Amt stets die Direction dabey  
habe. Sie für ihre Person sollen nie und auf  
keinen Fall selbstn Gelder aus der Vormund-  
schaft entleihen dürfen, vielmehr selbige anders,  
wo sicher anlegen. Diese Anlegung der Gelder  
aber solle, wo möglich

8) nicht anders geschehen, als auf Herr-  
schaftlichen Consens oder so, daß das Capital  
noch ein besseres Vorzugs-Recht erlange, als  
z. E. wenn selbiges zu Erbau, Erhalt- oder Ver-  
besserung eines Gebäudes oder Guths oder auch  
zu dessen wirklicher Erkauffung mit ausdrücklichen  
Vorbehalt des Unterpfands-Rechts darauf und  
nach hierüber bey dem Amte zu Protokoll gesche-  
hener Anzeige hergeliehen worden. Hierbey nun  
haben die Vormünder und Pfleger um so vor-  
sichtiger zu Werke zu gehen, als ihnen die an-  
ders als auf solche Art ausgeliehenen Capitalien,  
wenn sich hierbey ein Verlust ergeben sollte, zur  
Wiederbezahlung billig anheim fallen müssen.

Weiters haben sie

9) für die alljährlich richtige Abtragung der  
Zinse zu sorgen, und wenn sie auf mehrmaliges  
Erinneru

Erinnern von dem Schuldner nichts sollten bekommen können, solchen bey seinem vorgesezten Amte dieserhalben zu belangen. Sollten sie auch da unnöthig herumgezogen und ihnen nicht zu rechter Zeit zur Zahlung verholten werden, so haben sie solches durch ihrer Pflcegbefohlenen vorgesezte Amts-Behörde, falls aber diese dasjenige Amt selbst seyn sollte, das den Schuldner nicht zur Zahlung anhalten will, es unmittelbar selbst bey Hochfürstl. Regierung I. Sen. anzuzeigen, damit man ihnen hiezu behülfflich seyn könne.

10) Sollen die Vormündere nie mehr Geld in Händen behalten, als sie zu Bestreitung der für die Pupillen nöthigen Ausgaben brauchen, vielmehr solches; damit es nicht müßig daliege, binnen Monats - Frist auf die obangezeigte Art anzulegen bemüht seyn. Sollten sie nun solches alles eifrigen Bestrebens ohnerachtet dennoch nicht mit hinlänglicher Sicherheit unterbringen können, so haben sie dem Amte die gleichbaldige Anzeige hiervon zu machen, und zu sagen, wie viel entbehrliches Geld sie vorrätzig haben, durch welches sonach weiterer Bericht erstattet, und die Sache so eingeleitet werden wird, daß diese Gelder wo möglich bey Hochfürstl. Kammern zu 4 pro Cent oder inzwischen wenigstens bey der Hofbanco angelegt werden können. Auf gleiche Weise muß auch die Anzeige bey dem Amte geschehen, wenn es erforderlich wäre die bey ersagt Hochfürstl. Kammern stehenden Gelder aufzukündigen. Auch sind die bissher so häufig unsicher ausstehenden Vormund-

mundschaftlichen Capitalien wo möglich aufzukün-  
den und sicherer unterzubringgn.

Weiters sollen die Vormünder

11) ihre Vormunds. Rechnungen alljährlich richtig bey Amt ablegen, und durch ihre Schuld die befohlne jährliche Einsendung derselben nicht aufhalten; Sollte aber das Amt solche wider Verhoffen nicht abhören wollen, so haben sie sogleich hiervon ihre unmittelbare Anzeige an Hochfürstliche Regierung I. Sen. zu machen, damit man deren Abhör von dorthier beschleunigen könne. Bey der Rechnungs. Ablegung selbstn aber haben selbige

12) hauptsächlich darauf zu sehen, daß sie alle Ausgab und die der Bescheinigung allenfalls benöthigten Einnahms. Posten mit Belegen, Setzeln und Quittungen ordentlich bescheinigen können, da man ihnen keinen unbescheinigten Posten passiren lassen wird. Sollten nun

13) die Vormündere oder Pfleger vermüßiget seyn, im Rahmen ihrer Pfliegbefohlnen jemanden gerichtlich zu belangen oder einem andern Proceße mit beyzutretten, so sollen sie hiervon allemal die Anzeige bey Amte machen, welches sonach seinen weitem Bericht deswegen erstattet, gestalten in Zukunft kein Proceß mehr angefangen werden darf, ohne vorher die Obervormundschaftliche Erlaubniß hierzu erhalten zu haben. Thun es die Vormündere doch, so sind alle gepflogene Verhandlungen ohnehin nichtig, sie aber müssen alle Kosten die für die Pupillen und deren Gegen-

Gegentheil hieraus erwachsen sind, alleine tragen. Eine Ausnahm hiervon ist: Wenn sie bloß Capital, und Zinnß Forderungen einlagen, gegen die ihr Schuldner weiter nichts einzuwenden haben kann, und wobey es also zu keinem förmlichen Proceße kommt. In diesem Falle sollen die Vormündere auch ohne vorherige Obervormundschaftliche Erlaubniß ihre Klage anstellen dürfen; so wie aber die Schuld von dem Gegentheil widersprochen werden und die Sache also zu einem Proceß kommen sollte, so müssen sie durch das Amt ihre Anzeige an die Obervormundschaft davon machen lassen, und abwarten, ob man von dorthier erlaube den Proceß anzugehn, bis zu welcher einlangender Genehmigung sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen. Kämen jedoch Fälle, da eine Klage schleunig angestellt werden muß, und keinen Aufschub leidet, so können, und sollen zwar die Vormündere Selbstige unverweilt anstellen, sie müssen aber sogleich nachher die Anzeige auf obangeführte Art machen, und die Erlaubniß und Genehmigung hiezu nachholen, ohne welche sie gleichfalls nichts weiters in der Sache unternehmen dürfen. Werden hingegen sie im Rahmen ihrer Pflegbefohlenen verklagt, so können sie sich zwar ohne weiters auf die Klage einlassen, doch müssen sie auch hiervon ihre Anzeige obberührtermäßen machen.

14) Erfolgt nun der richterliche Spruch und sie glauben ihre Pupillen dadurch verführt, so können sie zwar, damit nichts versäumt werde, sogleich und innerhalb 10. Tagen von der Publication

Application desselben angerechnet, ein weiteres Rechtsmittel ergreifen, müssen aber gleichfalls, unter Beylegung des Bescheids, ihre Anzeige an die Obervormundschaft durch das Amt machen lassen, und abwarten, ob ihnen der weitere Verfolg dieses Rechtsmittels gestattet werde oder nicht, als bis dahin sie nicht weiters in der Sache fortfahren dürfen, und sich, falls dessen Fortsetzung nicht gestattet wird, ohne weiteres bey dem richterl. Spruch zu beruhigen haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß sie zu dergleichen Processen verpflichtete Advokaten, auf Kosten ihrer Pflegebefohlenen, annehmen, auch nach dem Tar bezahlen dürfen.

Weiters haben selbige

15) wo möglich in denen Fällen, da das Recht ihrer Pflegebefohlenen nicht ganz sonnenklar wäre, durch gütlichen Vergleich die Berichtigung der Sache zu suchen, und wenn selbiger zu Stande gekommen, zur Obervormundschaftlichen Genehmigung anzeigen zu lassen, indeme alle nicht bestätigte Vergleiche ohne Kraft und Wirkung sind.

Ferner haben selbige

16) nach erledigt und geendigter Vormundschaft, wenn vorher die letzte Rechnung abgehört und richtig befunden worden, ihrer bisherigen Curanden sein sämtlich in Händen gebabtes Vermögen unaufhältlich auszuhändigen und dargegen von ihm eine Quittung zu gewärtigen.

Auch haben

17) diejenige Vormünder und Pflegere, die sich durch rechtschaffene und gute Verwaltung der Vormundschaft vorzüglich auszeichnen, und ihrer Pflegebefohlenen Güter um ein namhaftes vermehren werden, falls das Vermögen es nur einigermaßen austragen sollte, sich einer ihren Verdiensten angemessenen und von der Obervormundschaft zu bestimmenden Belohnung nach geendigter Vormundschaft zu gewärtigen.

18) Endlich haben die Curatores zu seiner Zeit Bedacht zu nehmen, ihre Mündlinge durch vortheilhafte Verhey Rathungen und Versorgungen wohl unterzubringen, solches aber nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Amtes zu unternehmen.

Endlich verstehet sich

19) daß diejenigen Vormünder oder Curatoren, die nebst ihren Pflegebefohlenen nicht unter Aemtern stehn, und ihre Rechnungen auch unmittelbar bey der Obervormundschaftlichen Behörde übergeben, alle in obbeschriebenen Fällen erforderliche und sonst durch die Aemter geschehen sollende Anzeigen unmittelbar dahin zu machen haben, als welchen denn auch auf Verlangen ein Exemplar von der neu emanirten Vormundschaftlichen Verordnung wird zu Handen gestellt werden. Signatum Onolzbach, den 19 April 1790.